



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze
- Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- Offene Bauweise
- Max. Bauweise: dreigeschossig
- Satteldach/Pultdach
- Dachneigung für gewerbliche Bauten
Dachneigung für Wohngebäude
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- Öffentl. Waldfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
- Private Grünfläche (Gehölzbestand der zu erhalten ist) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25b BauGB)
- Privates Pflanzgebot für Großbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Private Grünfläche (Innenbegrünung) mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher aus heimischen Laubgehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Best. Grundstücksgrenzen
- Vorh. Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Aufzuhebende Baugrenze
- Höhenschichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Gochsheim für das Baugebiet "Nordwest II" im GT Gochsheim in der Fassung vom 16.05.83 genehmigt mit Bescheid des LRA Schweinfurt vom 02.04.1984, Az. 5.3-610-9/1, in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Die erforderliche Stellplätze für PKWs sind mit einem versickerungs-fähigen Belag (z. Bsp. Betonpflaster mit Rasenfuge oder dergl.) auszustatten.
- 2.3 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 05. AUG. 1996 bis 06. SEP. 1996 im Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgelegt.

25. SEP. 1996

[Signature]
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Gochsheim, 25. SEP. 1996

[Signature]
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 19.12.1996 Wi
Landratsamt
I. A. *[Signature]*
Hahn
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 17.01.97 durch Veröffentlichung im gemeindlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Gochsheim ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, 20.01.97

[Signature]
1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR.3 BEBAUUNGSPLAN
MIT GLEICHZEITIGER ÄNDERUNG
DES GRÜNORDNUNGSPLANES
" N O R D W E S T I I "
GT. GOCHSHEIM M. 1:1000

QERLENBACH, 20.07.1996
ÜBERARBEITET, 02.08.1996
ÜBERARBEITET, 17.09.1996

DER ARCHITEKT:
[Signature]
architektenbüro
michael pettinella + partner
97712 oerlenbach bergstraße 5
telefon 09725/825

ARCHITEKT
BY AK
43 184